

**Volksabstimmung über die Revision der Bundesverfassung (Initiativbegehren betreffend Aufnahme eines neuen Artikels betreffend die Gewährleistung des Rechtes auf Arbeit).**

Abstimmungstag: 3. Juni 1894.

---

**Bundesbeschluß**

über

**das Initiativbegehren betreffend das Recht auf Arbeit.**

(Vom 13. April 1894.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des unterm 29. August 1893 bei der Bundeskanzlei eingereichten und mit 52,387 Unterschriften versehenen Initiativbegehrens, worin die Aufnahme eines wie folgt lautenden Artikels in die Bundesverfassung verlangt wird:

„Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet. Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundsatz unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden in jeder möglichen Weise praktische Geltung zu verschaffen.

„Insbesondere sollen Bestimmungen getroffen werden: *a.* Zum Zwecke genügender Fürsorge für Arbeitsgelegenheit, namentlich durch eine auf möglichst viele Gewerbe und Berufe sich erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit; *b.* für wirksamen und unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweis, gestützt auf die Fachorganisationen der Arbeiter; *c.* für Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung; *d.* für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder teilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln;

e. für praktischen Schutz der Vereinsfreiheit, insbesondere für ungehinderte Bildung von Arbeiterverbänden zur Wahrung der Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für ungehinderten Beitritt zu solchen Verbänden; f. für Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für demokratische Organisation der Arbeit in den Fabriken und ähnlichen Geschäften, vorab des Staates und der Gemeinden.“

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 6. Oktober 1893;

in Anwendung der Artikel 8 und 10 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Das Initiativbegehren betreffend das Recht auf Arbeit wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.
2. Die Bundesversammlung beantragt Verwerfung desselben.
3. Der Bundesrat wird mit der Anordnung der Abstimmung beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 11. April 1894.

Der Präsident: **Comtesse.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 13. April 1894.

Der Präsident: **Oskar Munzinger.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**



## **Bundesbeschluß über das Initiativbegehren betreffend das Recht auf Arbeit. (Vom 13. April 1894.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.04.1894
Date	
Data	
Seite	354-355
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 583

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.